

BETRIEBSSATZUNG

für das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682/97), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 22.12.1999 (Amtsblatt S.138/2000) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen in seiner Sitzung am 15.11.2001 folgende Satzung der „Einrichtung zur innerörtlichen Abwasserentsorgung der Gemeinde Weiskirchen“ beschlossen:

§1

Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt die Bezeichnung "Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen". Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 2

Rechtsgrundlage und Zweck

- (1) Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen ist ein nicht wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird aufgrund erteilter Genehmigung vom 11.09.1991 nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO sowie nach folgenden Bestimmungen geführt.
- (2) Die innerörtliche Abwasserentsorgung hat den Zweck, die anfallenden Abwässer der privaten Haushalte sowie der industriellen und gewerblichen Indirekteinleiter aufzunehmen, zu kanalisieren und in die Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar zu überführen.
- (3) Das Abwasserwerk kann sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Dienststellen der Gemeinde und im gesetzlich zulässigen Umfang der Hilfe geeigneter Dritter bedienen.

§ 3

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Weiskirchen. Für seine Vertretung gilt die Bestimmung des § 63 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes.
- (2) Der Werkleiter leitet das Abwasserwerk selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören insbesondere alle Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind, wie zum Beispiel:
 - a) die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes,
 - b) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert **5.000,00 €** nicht übersteigt, wobei die Bestimmungen der VOB und VOL zu beachten sind.

Ferner ist der Werkleiter ermächtigt zur Stundung von Forderungen bis zu **5.000,00 €**, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Der Werkleiter handelt weiterhin selbständig in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Werksausschusses bzw. des Gemeinderates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er hat den Werksausschuss bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Der Werkleiter kann Bedienstete des Abwasserwerkes und der Verwaltung mit der Erledigung einzelner Aufgaben beauftragen. Hinsichtlich der Zeichnungsbefugnis findet die Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung Anwendung.
- (5) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich. Er erlässt notwendige Dienstanweisungen.
- (6) Für die regelmäßige Inanspruchnahme der Leistungen von Dienststellen der Gemeinde zahlt das Abwasserwerk ein pauschales Entgelt. In Fällen besonderer Inanspruchnahmen orientiert sich das Entgelt an der Personalkostenintensität der Inanspruchnahme

§ 4

Personalwirtschaft des Abwasserwerkes

- (1) Das Abwasserwerk der Gemeinde Weiskirchen ist mit dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal auszustatten. Der Bürgermeister ist der Dienstvorgesetzte für alle Bediensteten des Abwasserwerkes.
- (2) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Abwasserwerkes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Gemeinderat bedarf. Die beim Abwasserwerk beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserwerkes nachrichtlich angegeben.
- (3) Die Personalvertretung gemäß dem Saarländischen Personalvertretungsgesetz verbleibt beim Personalrat der Gemeinde Weiskirchen.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Zuständiger Ausschuss ist der Bau- und Werksausschuss der Gemeinde.
- (2) Der Bau- und Werksausschuss bereitet die das Abwasserwerk betreffenden Beschlüsse des Gemeinderates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes zu unterrichten.

- (3) Der Bau- und Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Abwasserwerkes fest. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die weder nach der Eigenbetriebsverordnung noch nach dem Kommunalselbstverwaltungsgesetz dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehalten sind und nicht nach § 3 dieser Satzung der Werkleitung übertragen sind. Der Bau- und Werksausschuss entscheidet insbesondere über:
- a) die Vergabe von Lieferaufträgen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes in Höhe von **5.000,00 €** bis zu einem Höchstbetrag von **50.000,00 €**, unter Beachtung der Bestimmungen der VOB und VOL und eventuell vom Gemeinderat beschlossener Richtlinien.
 - b) die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des Abwasserwerkes, sofern diese nicht wegen ihrer erheblichen Bedeutung dem Gemeinderat vorbehalten sind und der Streitwert **50.000,00 €** nicht übersteigt.
 - c) Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von **50.000,00 €**.
- (4) Für das Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit gilt § 27 KSVG.

§ 6

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf **1.050.000,00 € (in Worten: Eine Millionfünzigtausend EURO)** festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Abwasserwerkes der Gemeinde Weiskirchen richten sich nach den Vorschriften des zweiten Teiles der Eigenbetriebsverordnung.

§ 8

Bilanzierung des Anlagevermögens

- (1) In der Eröffnungsbilanz ist das Anlagevermögen auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes, vermindert um die zuordenbaren Abschreibungen bisheriger Nutzungsperioden anzusetzen. § 253 des Handelsgesetzbuches (HGB) findet keine Anwendung.
- (2) Die notwendigen Kosten für die Bestandsaufnahme der Abwassereinrichtungen können in der Eröffnungsbilanz beim Anlagevermögen aktiviert werden.

- (3) In den Folgebilanzen bis 31.12.2000 waren die Zuschreibungen zum Anlagevermögen infolge der Fortschreibung der Wiederbeschaffungszeitwerte anlagebezogen zu ermitteln und über die entsprechenden Konten in die Bilanz zu übertragen. Auf der Passivseite der Bilanz war ein entsprechender Sonderposten mit Rücklageanteil erfolgsneutral einzurichten. In der Bilanz zum 31. Dezember 2001 und in den Folgebilanzen ist das Anlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten - vermindert um auf dieser Grundlage errechnete Abschreibungen bisheriger Nutzungsperioden - zu bewerten. Die Neubewertung hat erfolgsneutral zu erfolgen. Der bei der Fortschreibung des Anlagevermögens in Vorjahren gebildete Sonderposten mit Rücklageanteil ist erfolgsneutral aufzulösen.

§ 9

Bilanzierung des Fremdkapitals sowie Beiträge und Zuwendungen Dritter

- (1) Zur Ermittlung des Fremdkapitals der Eröffnungsbilanz ist eine Finanzierungsquote zu bilden.
- (2) Die so der Sonderrechnung zurechenbaren Kredite sind global bei der Verschuldung des Gemeindehaushalts und in der Eröffnungsbilanz als langfristiges Fremdkapital zu passivieren. Abzusetzen Beiträge und Zuwendungen Dritter sind auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

§ 10

Bestimmungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

In die GuV sind ebenso wie in den Erfolgsplan ab dem Jahr 2001 Abschreibungen auf der Grundlage von fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einzustellen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Weiskirchen, den 15. 11.2001

Der Bürgermeister